

22.5.2026, Nestelbach bei Graz

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Betriebsordnung

der Alpha Feuerhalle GmbH

gültig ab 22.05.2026
Alpha Feuerhalle GmbH
Dorfstraße 47
8302 Nestelbach bei Graz
Firmenbuchnummer: FN 441572 x
UID-Nummer: ATU70064146

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

Pietät, Würde, Hygiene, Sicherheit sowie ein respektvoller Umgang mit Verstorbenen und Angehörigen bilden die Grundpfeiler der Alpha Feuerhalle GmbH.

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen der Alpha Feuerhalle GmbH sowie für sämtliche Vertragsbeziehungen mit Bestattungsunternehmen, Auftraggebern, Angehörigen und sonstigen Vertragspartnern.

Es gelten ergänzend die Bestimmungen des steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie sämtliche einschlägigen sanitäts-, sicherheits- und umweltrechtlichen Vorschriften.

Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Vertragspartner / Einäscherungsauftrag

Vertragspartner der Alpha Feuerhalle GmbH sind insbesondere Bestattungsunternehmen, welche Verstorbene anliefern oder anliefern lassen und einen schriftlichen Einäscherungsauftrag erteilen. Mit Erteilung beziehungsweise Bestätigung eines Einäscherungsauftrages gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als wesentlicher Vertragsbestandteil anerkannt.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen oder abweichende Vereinbarungen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Alpha Feuerhalle GmbH.

§ 3 Betriebsleitung / Ordnungsvorschriften

Die Alpha Feuerhalle GmbH bestellt eine Betriebsleitung zur organisatorischen, technischen sowie hygienischen Führung des Betriebes.

Die Betriebsleitung sowie sämtliche Mitarbeiter sind verpflichtet, Pietät, Würde und einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf jederzeit sicherzustellen.

Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für:

- Sicherheitsvorschriften,
- Hygienevorgaben,
- Zutrittsregelungen,
- technische Betriebsabläufe,
- Kühlraumnutzung,
- sowie Vorgaben im Zusammenhang mit Einäscherungen und Verabschiedungen.

Bei Zuwiderhandlungen haftet die betreffende Person für daraus entstehende Schäden oder Folgen.

§ 4 Übernahme von Verstorbenen / 24-Stunden-Betrieb

Die Übergabe von zur Einäscherung bestimmten Verstorbenen ist grundsätzlich während der Betriebszeiten möglich.

Bestattungspartnern kann darüber hinaus ein erweiterter Zugang mittels Schließ- oder Chipsystem ermöglicht werden, um Anlieferungen auch außerhalb regulärer Betriebszeiten durchführen zu können.

Da Überführungen und Anlieferungen durch Bestattungsunternehmen ganzjährig sowie teilweise auch während Nachtstunden, an Wochenenden oder Feiertagen erfolgen, wird der Betrieb der Alpha Feuerhalle GmbH entsprechend organisiert.

Der anliefernde Vertragspartner hat sicherzustellen, dass:

- sämtliche Unterlagen vollständig vorliegen,
- der Sarg ordnungsgemäß beschriftet ist,
- sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für die Einäscherung erfüllt sind.

Vor Durchführung der Einäscherung ist insbesondere der Totenbeschauschein zu übermitteln.

§ 5 Vorschriften für Säрге, Bekleidung und Beigaben

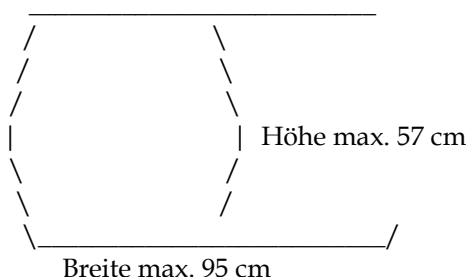
Für Größe, Gewicht und Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Bekleidungen sowie sonstigen Beigaben gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften.

Die zur Einäscherung übergebenen Säрге dürfen folgende Maximalmaße nicht überschreiten:

- Länge maximal: 210 cm
- Breite maximal: 95 cm
- Höhe maximal: 57 cm

Skizze der zulässigen Maximalabmessungen:

Länge max. 210 cm



Faulleichen, infektiöse Verstorbene sowie Verstorbene mit einem Gesamtgewicht von mehr als 150 kg sind mindestens 24 Stunden vor geplanter Anlieferung schriftlich bei der Alpha Feuerhalle GmbH anzumelden.

Die Alpha Feuerhalle GmbH behält sich vor, für solche Anlieferungen besondere organisatorische, technische oder hygienische Maßnahmen vorzuschreiben beziehungsweise gesonderte Anlieferungszeiten innerhalb der Kernbetriebszeiten festzulegen.

Blumen, Kränze, Sarggestecke, Gestecke sowie sonstiger Grabschmuck werden grundsätzlich nicht gemeinsam mit dem Sarg eingeäschert.

Derartige Materialien werden vor Durchführung der Einäscherung entfernt und entsprechend den geltenden hygienischen, umweltrechtlichen und betrieblichen Vorschriften getrennt entsorgt beziehungsweise verwertet.

Ausgenommen hiervon sind ausschließlich kleinere natürliche Beigaben in üblichem und technisch zulässigem Umfang, sofern diese den Einäscherungsprozess nicht beeinträchtigen und keine gesetzlichen oder technischen Vorschriften entgegenstehen.

Die Alpha Feuerhalle GmbH behält sich ausdrücklich vor, nicht zulässige oder technisch ungeeignete Materialien vor Durchführung der Einäscherung zu entfernen.

Es dürfen ausschließlich Materialien verwendet werden, die für eine Kremation geeignet und zugelassen sind.

Insbesondere unzulässig sind:

- PVC-haltige Materialien,
- chlororganische Verbindungen,
- explosive oder entzündliche Stoffe,
- gefährliche chemische Stoffe,
- sowie sonstige Materialien, welche den Betrieb, die Umwelt oder die Kremationsanlage gefährden könnten.

Das Gesamtgewicht von Leichnam, Sarg und Beigaben darf die technisch zulässigen Grenzwerte der Anlage nicht überschreiten.

Entsprechen Säрге oder Beigaben nicht den gesetzlichen oder technischen Anforderungen, ist die Alpha Feuerhalle GmbH berechtigt, die Übernahme oder Durchführung der Einäscherung abzulehnen.

Für Schäden an der Kremationsanlage oder sonstige daraus entstehende Schäden haftet das anliefernde Bestattungsunternehmen beziehungsweise der Auftraggeber.

§ 6 Verwahrung / Kühlräume

Übergebene Verstorbene werden bis zur Durchführung der Einäscherung beziehungsweise Übergabe in den dafür vorgesehenen Kühl- und Betriebsräumen verwahrt.

Eine Besichtigung kann ausschließlich unter Einhaltung der betrieblichen Vorgaben sowie nach vorheriger Abstimmung erfolgen.

§ 7 Durchführung der Einäscherung

Der Zeitpunkt der Einäscherung wird durch die Alpha Feuerhalle GmbH unter Berücksichtigung betrieblicher Abläufe festgelegt.

Begleitete Einäscherungen oder besondere Terminwünsche können nach vorheriger Abstimmung ermöglicht werden, sofern betriebliche, technische oder gesetzliche Gründe nicht entgegenstehen.

Während sämtlicher Betriebsabläufe sind Würde, Pietät und hygienische Standards einzuhalten.

Nicht verbrennbare Rückstände, insbesondere Implantate, Prothesen, medizinische Metallteile, Zahngold oder sonstige Metallrückstände, fallen in das Eigentum der Alpha Feuerhalle GmbH, sofern nicht ausdrücklich vor Durchführung der Einäscherung schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Zusätzliche Bestimmung betreffend interne Qualitätssicherung und Dokumentation

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, nachvollziehbaren und verwechslungssicheren Betriebsablaufes wird jeder zur Einäscherung übergebene Sarg vor Durchführung der Einäscherung durch Mitarbeiter der Alpha Feuerhalle GmbH geöffnet und kontrolliert.

Im Zuge dieser internen Qualitätssicherung wird vom jeweiligen Verstorbenen eine interne Dokumentationsaufnahme angefertigt. Die Aufnahme dient ausschließlich der betrieblichen Dokumentation, der Nachvollziehbarkeit des Einäscherungszeitpunktes sowie der eindeutigen Zuordnung des jeweiligen Verstorbenen zum konkreten Einäscherungsvorgang.

Die Dokumentation erfolgt insbesondere zur:

- internen Qualitätssicherung,
- Sicherstellung einer lückenlosen Betriebsdokumentation,
- eindeutigen zeitlichen Zuordnung des jeweiligen Einäscherungsvorganges,
- sowie um eine Verwechslung von Verstorbenen zu 100 % auszuschließen.

Die Aufnahmen werden mit Zeitstempel und interner Zuordnung gespeichert.

Eine Verwendung der Aufnahmen zu anderen Zwecken erfolgt nicht. Die Aufnahmen dienen insbesondere nicht der öffentlichen Verwendung oder Einsichtnahme durch unbeteiligte Dritte.

Da Verstorbene insbesondere nach längerer Liegezeit, aufgrund von Verletzungen, Erkrankungen oder sonstigen Umständen äußerlich teilweise nicht eindeutig identifizierbar sein können, dient die Dokumentation im Anlassfall ausschließlich einer möglichen späteren Identifizierung im Rahmen behördlicher oder gerichtlicher Verfahren beziehungsweise zur Klärung gegenüber berechtigten Angehörigen.

Särge mit infektiösen Verstorbenen oder sogenannten Fülleichen werden aus betriebstechnischen sowie arbeitsschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht geöffnet, sofern dies aus hygienischen oder gesundheitlichen Gründen nicht vertretbar erscheint.

Sämtliche Dokumentationen erfolgen unter strikter Wahrung von Pietät, Würde sowie unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 8 Aschekapsel / Urnenausfolgung

Nach Durchführung der Einäscherung werden die Aschereste ordnungsgemäß in eine Aschekapsel eingebracht und gekennzeichnet.

Die Ausfolgung erfolgt ausschließlich:

- an das beauftragende Bestattungsunternehmen,
- an berechnigte Friedhofsverwaltungen,
- oder an sonstige gesetzlich berechnigte Personen.

Die gesetzlichen Vorschriften über Transport, Verwahrung und Beisetzung von Urnen sind einzuhalten.

§ 9 Entsorgung von Reststoffen

Blumen, Kränze, Gestecke, Verpackungen, Kunststoffmaterialien, Transporthilfen, nicht kremierbare Bestandteile sowie sonstige Reststoffe werden entsprechend den gesetzlichen und hygienischen Vorschriften getrennt gesammelt und entsorgt beziehungsweise verwertet.

Die Alpha Feuerhalle GmbH ist berechnigt, hierfür externe Dienstleister oder Entsorgungsunternehmen heranzuziehen.

Soweit erforderlich, können Entsorgungen aufgrund hygienischer oder betrieblicher Notwendigkeiten auch außerhalb regulärer Geschäftszeiten erfolgen.

§ 10 Videoüberwachung und Datenschutz

Das gesamte Betriebsgelände der Alpha Feuerhalle GmbH einschließlich Zufahrten, Anlieferungsbereiche, Kühlräume, Betriebs- und Außenbereiche wird aus Gründen der Betriebssicherheit, Zutrittskontrolle, Diebstahlsprävention, Qualitätssicherung sowie zur Dokumentation betrieblicher Abläufe videoüberwacht.

Mit Betreten beziehungsweise Nutzung des Betriebsgeländes erklärt sich der jeweilige Vertragspartner, insbesondere Bestattungsunternehmen, deren Mitarbeiter, Lieferanten und sonstige berechnigte Personen, ausdrücklich damit einverstanden, dass im Zuge ihrer Tätigkeiten in und rund um die Betriebsräumlichkeiten Bildaufzeichnungen angefertigt werden.

Die Aufzeichnungen können insbesondere zur:

- Nachvollziehbarkeit von Anlieferungszeitpunkten,
- Rekonstruktion betrieblicher Abläufe,
- Aufklärung von Schadensfällen,
- Prävention und Aufklärung von Diebstählen,
- Sicherstellung ordnungsgemäßer Betriebsabläufe,
- sowie zur Wahrung berechtigter betrieblicher Interessen

verwendet und gespeichert werden.

Die Verarbeitung der Aufzeichnungen erfolgt unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich im gesetzlich zulässigen Umfang beziehungsweise bei berechtigtem Interesse oder behördlicher Anordnung.

§ 11 Preise / Zahlungsbedingungen

Es gelten die jeweils aktuellen Preislisten der Alpha Feuerhalle GmbH.

Sämtliche Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug ist die Alpha Feuerhalle GmbH berechnigt:

- Mahnspesen,
- gesetzliche Verzugszinsen,
- Inkassokosten,
- sowie sämtliche Kosten zweckentsprechender Rechtsverfolgung geltend zu machen.

§ 12 Ablehnung einer Leistung

Die Alpha Feuerhalle GmbH ist berechnigt, Leistungen beziehungsweise die Übernahme eines Verstorbenen abzulehnen, wenn:

- gesetzliche Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- erforderliche Unterlagen fehlen,
- ungeeignete oder gefährliche Materialien verwendet werden,
- Zahlungsrückstände bestehen,
- sicherheitsrelevante Gründe vorliegen,
- oder der ordnungsgemäße Betriebsablauf gefährdet wäre.

§ 13 Datenschutz

Die Alpha Feuerhalle GmbH verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Daten werden vertraulich behandelt und nur so weit verarbeitet oder weitergegeben, als dies zur Durchführung der Leistungen oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

§ 14 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen mit der Alpha Feuerhalle GmbH ist Graz, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt jene Regelung, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.